

Vorprüfung Natura 2000-Gebiete – SPA DE 1747-402

zum Bauvorhaben

Bebauungsplan Nr. 13 G-2016 „Sportplatz Garz“

Auftraggeber



Stadt Garz
vertreten durch:
Amt Bergen auf Rügen
Markt 5 - 6
18528 Bergen auf Rügen

Auftragnehmer



THOMAS NIESSEN **BDLA**
Landschafts- und Freiraumarchitektur
Sportplatzplanung ▪ Bauleitplanung

Billrothstraße 20 c

18528 Bergen auf Rügen

Bergen auf Rügen, 30. November 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und rechtliche Grundlagen.....	1
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen.....	3
2.1	Beschreibung des Vorhabens.....	3
2.2	Abschätzung der möglichen Eingriffs- bzw. Projektwirkungen	4
3	Abgrenzungen des Wirkraumes	5
4	Wirkungen des Vorhabens des betroffenen SPA – Gebietes Nr. 34	5
4.1	Allgemeine Gebietsbeschreibung von Vogelschutzgebieten.....	5
4.2	SPA – Arten	7
4.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die SPA – Arten sowie auf deren Schutz- und Erhaltungsziele.....	10
5	Vorhandene Vorbelastungen.....	14
6	Zusammenfassung und gutachterliche Empfehlung	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes.....	1
Abbildung 2:	Lage der Eingriffsfläche in Bezug auf SPA / Nahrungs- und Rastgebiete von Zugvögeln ..	6
Abbildung 3:	Seite 1 - Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG.....	7
Abbildung 4:	Seite 2 - Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG.....	8
Abbildung 5:	Seite 3 - Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG.....	9
Abbildung 6:	Rast- und Nahrungsgebiete für Wat- und Wasservögel im Bereich Garz.....	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Überschlägige Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen.....	4
------------	--	---

1 Anlass und rechtliche Grundlagen

Die Stadt Garz auf Rügen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entstehung einer Freisportanlage auf einer zurzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche im Randbereich der Stadt zu sichern. Mit dem Bebauungsplan werden die äußeren Grenzen des Siedlungsbereiches / der baulich überprägten Flächen nach Außen erweitert.

In der Stadt Garz ist eine umfassende Freisportanlage, die den Anforderungen an den Schulsport der REGIONALEN SCHULE entspricht, nicht vorhanden. Schulische Sportaktivitäten finden auf Alternativstandorten innerhalb der Stadt Garz statt. Daher hat die Schaffung einer solchen Sport- und Spielanlage für die Stadt Garz als Schulstandort hohe Priorität.

Der geplante Standort des Plangebietes des Bebauungsplan Nr. 13 G-2016 „Sportplatz Garz“ besteht aus einer hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche angrenzend an die Landstraße L 30 am nördlichen Rand der Stadt Garz auf Rügen. Im Westen wird das Plangebiet durch einen Graben Z 64/2/4 sowie im Norden durch die Siedlungsstrukturen der Stadt Garz begrenzt. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 149/2 teilweise, 150/2 teilweise, 151/5 teilweise, 152/6, 153/12 teilweise, der Flur 8, Gemarkung Garz sowie die Flurstücke 68/2 teilweise, 69/2 teilweise und 70/3 teilweise der Flur 1, Gemarkung Klein Wendorf. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von etwa 1,5 ha.

Das geplante Bauvorhaben wird angrenzend an die Siedlungsstrukturen der Stadt Garz, der Landesstraße L 30 sowie an daran angrenzenden intensiv bewirtschafteten Ackerflächen errichtet. Der Standort ist als anthropogen erheblich vorbelastet einzustufen.

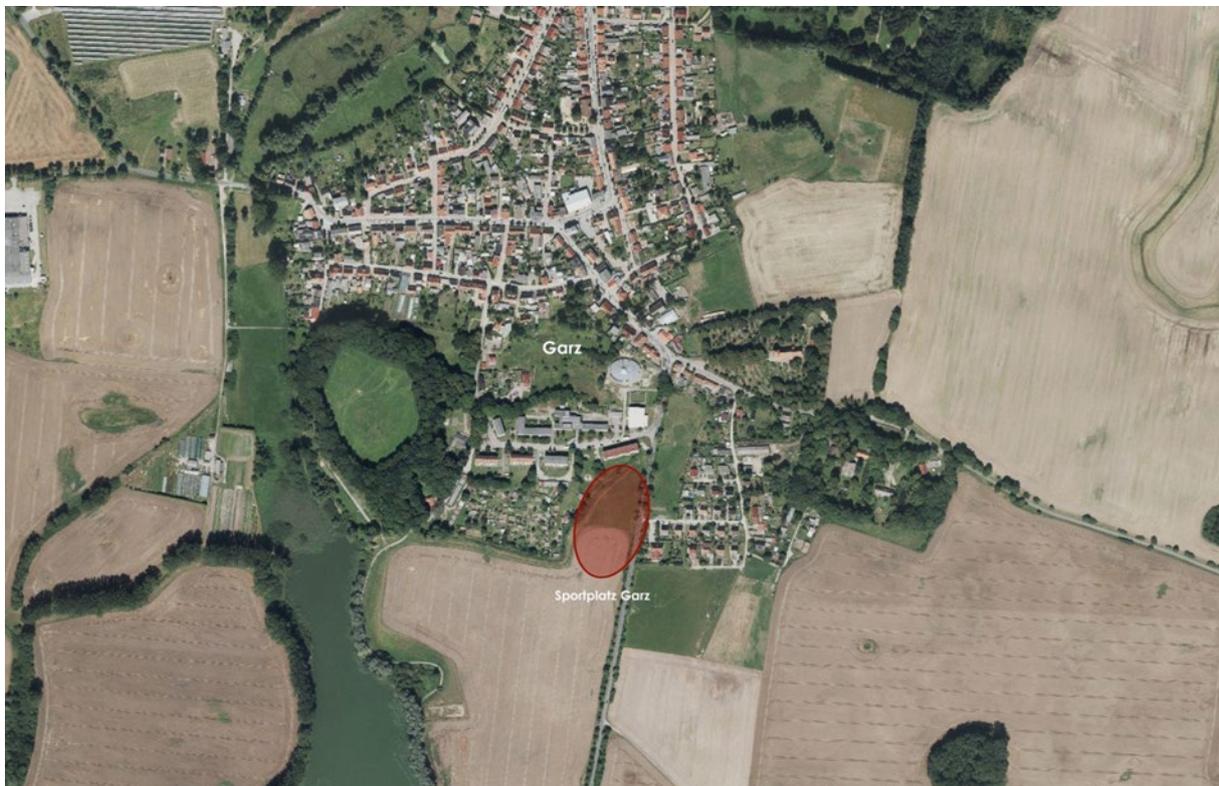


Abbildung 1: Lage des Plangebietes
(Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Abruf am 23.11.2017 – ohne Maßstab)

Im Zuge des Bauleitplanverfahren wurde festgestellt, dass die Fläche des geplanten Vorhabens nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes SPA DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ liegt.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sind schutzgebietsrelevante Projekte und Pläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Nicht verträgliche Projekte und Pläne dürfen grundsätzlich nicht zugelassen bzw. durchgeführt werden.

Kriterien der Verträglichkeitsprüfung sind gemäß § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die für die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes und ihr möglicher Beeinträchtigungsgrad. Die Beeinträchtigung anderer, von den Erhaltungszielen beziehungsweise Schutzzwecken nicht erfasster Biotope oder Arten, kann nicht zu einem negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung führen. Derartige Beeinträchtigungen sind anhand der einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorschriften zu prüfen.

Gemäß den Hinweisen zur Anwendung der §§ 31 bis 35 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der §§ 21 und 22 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) sind zur zweckmäßigen, einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der gebietsbezogenen Anforderungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (VG-RL Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen.

In dieser Vorprüfung wird eingeschätzt, ob vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Schutzziele zu erwarten sind, und inwieweit diese Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Garz verfügt über keine multifunktionale Sport- und Spielanlage, die sowohl schulischen Anforderungen als auch Anforderungen an den vereins- und vereinsoffenen Sport gerecht wird. Zur Festigung der Stadt als Grundzentrum und Schulstandort ist eine multifunktionale Sportanlage von großer Notwendigkeit. Der Sport- und Freizeitbereich hat sich in den letzten Jahren rasant entwickelt, die Nachfrage nach vielfältigen Sport- und Freizeitflächen sowie ein ausdifferenziertes Angebot an Sportanlagen erfordern Änderungen und Erweiterungen an der bestehenden Infrastruktur.

Zentrales bauliches Element ist ein Großspielfeld mit den Maßen 94 m x 47 m, welches von einer 400 m Rundlaufbahn sowie vier Kurzstreckenlaufbahnen mit integrierter Weit- und Dreisprunganlage umschlossen wird. Im Norden grenzt an das Großspielfeld ein Multifunktionssportfeld mit den Maßen 44 m x 22 m, welches aus einem Kunststoffbelag besteht sowie eine Kugelstoßanlage an. Der sportliche Schwerpunkt des Multifunktionssportfeldes liegt beim Fußball, es ist jedoch auch als multifunktionales Kleinfeld für Hockey und andere Feldsportarten nutzbar.

Die Zufahrt zum Sportplatz erfolgt über die im Norden verlaufende Straße „Am Burgwall“. Von hier aus gelangt man zu der, dem Sportplatz vorgelagerten, Freifläche mit Funktionsgebäude mit Überdachung und Veranstaltungsraum. Das Funktionsgebäude ist mit der notwendigen Technik, Versorgung, Sanitär-, Umkleieräume und weiteren versorgenden Einrichtungen ausgestattet und entspricht somit den heutigen Nutzungsansprüchen an eine Sportfreianlage. Von der Freifläche verläuft ein befestigter sowie barrierefreier Gehweg zu den Zuschauerplätzen. Angrenzend an die Kurzstreckenlaufbahn befindet sich in der Nord-Süd-Flucht eine Tribünenanlage, die durch ihre Abstufung den Geländesprung zum angrenzenden geplanten Radweg und der höher gelegenen Landstraße L 30 abfängt.

2.2 Abschätzung der möglichen Eingriffs- bzw. Projektwirkungen

Im Folgenden werden mögliche vorhabensbedingte Wirkungen, getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingt, aufgeführt.

Tabelle 1: Überschlägige Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen

mögliche Auswirkung	zu erwartende Wirkungsintensität
baubedingt	
Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Lageplätze etc.)	Gering , wenn Baustelleneinrichtungsflächen etc. auf vorgeprägten Bereichen etabliert werden.
Immissionen	Gering , bei adäquaten Bauzeitenmanagement.
erhöhte Kollisionsgefahr	Gering , aufgrund Vorbelastung.
anlagebedingt	
Flächenverlust (Versiegelung)	Mittel , aufgrund des Umfangs der Versiegelung, aber naturschutzfachlich geringwertigere Biotope/ Lebensräume.
Nutzungsänderung	Mittel , da neue Nutzung der vorhandenen Flächen geplant ist und Ackerflächen überplant werden.
Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	Gering , Eingriffsfläche schließt unmittelbar an bestehende Verkehrsflächen (L 30 und Radweg) sowie Siedlungsstrukturen der Stadt Garz an und liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes in einer Entfernung von etwa 20 m.
Veränderung des Grundwasserregimes	Gering , keine Veränderung im Grundwasser.
betriebsbedingt	
stoffliche Emissionen	Gering , Vorbelastungen durch angrenzende Wohnbebauung und Verkehrsstraßen.
akustische und optische Wirkung	Gering , Vorbelastungen durch Siedlungs- und Verkehrsstrukturen.
Veränderung des Gewässerhaushaltes	Gering , keine Veränderung im Grundwasser geplant.
Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	Gering , Eingriffsfläche schließt unmittelbar an Siedlungsstrukturen und Verkehrsflächen an.
erhöhte Kollisionsgefahr	Gering , durch Einbauten von Flutlichtmasten und Ballfangzäunen.

3 Abgrenzungen des Wirkraumes

Das Vorhabengebiet befindet sich nicht innerhalb eines Vogelschutzgebietes. Das nächst gelegene Vogelschutzgebiet mit der Kennzeichnung **DE 1747-402** (SPA Nr. 34) „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ befindet sich in einer Entfernung von etwa 20 m.

Gemäß dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des LUNG sollen die Flächen des Bebauungsplanes teilweise regelmäßig als Nahrungs- und Ruhegebiete für rastende Zugvögel mit einer mittleren Nutzungsintensität genutzt werden.

Als Wirkraum sind auch Flächen außerhalb des Eingriffsortes zu betrachten. Die Tiefe des Betrachtungsraumes hängt von den zu erwartenden Auswirkungen ab. Dabei sind sowohl die Lebensraumansprüche der einzelnen SPA – Arten als auch die Empfindlichkeit der Lebensraumtypen gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

4 Wirkungen des Vorhabens des betroffenen SPA – Gebietes Nr. 34

4.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung von Vogelschutzgebieten

Die Vogelschutzrichtlinie existiert seit dem Jahre 1979. Sie sichert die langfristige Erhaltung aller wildlebenden Vogelarten, der heimischen sowie auch der Zugvogelarten. Sie sieht die Einrichtung besonderer Schutzgebiete = BSG (beziehungsweise SPA = Special Protection Areas) mit einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume vor, die zum Schutz, zur Pflege und zur Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich ist.

Die Maßnahmen, welche zum Erhalt beitragen sollen, müssen sich auf die verschiedenartigen Faktoren, welche auf die Vögel einwirken, beziehen. Dies sind die nachteiligen Folgen der menschlichen Tätigkeit wie Zerstörung und Verschmutzung der Lebensräume der Vögel, Fang, Ausrottung und Handel.

Mit dieser Richtlinie soll ein langfristiger Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen gewährleistet werden.

Gebietsmerkmale:

Das SPA DE 1747-402 umfasst eine Gesamtfläche von 87.362,00 Hektar, wovon 81,52 % Meeresfläche ist. Das Gebiet enthält somit überwiegend Meeresgebiete und -arme sowie begleitend Salzsümpfe, -wiesen und -steppen.

Der Strelasund und der Greifswalder Bodden bilden zusammen eine strukturreiche, störungsarme Küstenlandschaft. Eng miteinander verzahnte terrestrische -und marine Küstenlebensräume sind Rast- und Reproduktionsraum für eine Vielzahl von Vogelarten.¹

Die herausragende Bedeutung des Gebietes liegt in seiner Funktion als Mauser-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, aber auch als Reproduktionsraum für zahlreiche Küstenvogelarten. Die Boddengewässer werden traditionell im Rahmen der kleinen Küstenfischerei mit Reusen, Stellnetzen bewirtschaftet. Grünlandwirtschaft erfolgt auf Küstenüberflutungsmooren. Darüber hinaus beinhaltet das Gebiet große Brackwasserlagunen vorhanden, die von jungpleistozänen Grundmoränen und holozänen Sedimenten begrenzt werden.

¹ Sh.: LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN LUNG (2008). Standart-Datenbogen SPA „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“

Schutzziel und -erfordernisse:

Die Schutzerfordernisse bestehen unter anderem in dem:

- Erhalt der dynamischen Küstenlandschaft mit einem hohen Anteil störungsarmer Bereiche



Abbildung 2: Lage der Eingriffsfläche in Bezug auf SPA / Nahrungs- und Rastgebiete von Zugvögeln

(Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Abruf am 02.11.2016 – unmaßstäblich)

4.2 SPA – Arten

DE1747402

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Gruppe	Art				Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	
B	A294	Acrocephalus paludicola			p	0	0	i	V	DD	A	C	B	A
B	A229	Alcedo atthis			r	7	7	p		-	C	B	C	C
B	A229	Alcedo atthis			c	0	0	i	R	DD	C	B	C	C
B	A054	Anas acuta			c	3400	3400	i		-	A	B	C	A
B	A056	Anas clypeata			c	700	700	i		-	B	A	C	A
B	A056	Anas clypeata			r	0	0	p	V	DD	C	C	C	C
B	A704	Anas crecca			c	5000	5000	i		-	B	B	C	A
B	A050	Anas penelope			c	40000	40000	i		-	B	B	C	A
B	A050	Anas penelope			w	15000	15000	i		-	B	B	C	A
B	A705	Anas platyrhynchos			c	3400	3400	i		-	C	B	C	B
B	A055	Anas querquedula			c	55	55	i		-	C	B	C	C
B	A703	Anas strepera			c	1600	1600	i		-	A	B	C	A
B	A703	Anas strepera			r	13	13	p		-	C	B	C	B
B	A394	Anser albifrons			c	70000	70000	i		-	B	B	C	A
B	A043	Anser anser			c	8000	8000	i		-	B	B	C	A
B	A701	Anser fabalis			c	5000	5000	i		-	B	B	C	A
B	A222	Asio flammeus			c	0	0	i	V	DD	C	B	C	C
B	A059	Aythya ferina			w	500	500	i		-	C	B	C	C
B	A061	Aythya fuligula			c	12500	12500	i		-	B	B	C	A
B	A061	Aythya fuligula			r	40	40	p		-	C	B	C	B
B	A062	Aythya marila			c	45000	45000	i		-	A	B	C	A
B	A688	Botaurus stellaris			w	0	0	i	V	DD	C	B	C	C
B	A045	Branta leucopsis			c	5200	5200	i		-	B	B	C	A
B	A067	Bucephala clangula			w	11000	11000	i		-	B	A	C	A
B	A149	Calidris alpina			c	1500	1500	i		-	C	B	C	B
B	A466	Calidris alpina schinzii			r	5	5	p		-	A	C	B	A
B	A137	Charadrius hiaticula			c	480	480	i		-	B	B	C	B
B	A137	Charadrius hiaticula			r	15	15	p		-	C	C	B	B
B	A197	Chlidonias niger			c	3300	3300	i		-	A	B	C	A
B	A667	Ciconia ciconia			r	17	17	p		-	C	B	C	B
B	A081	Circus aeruginosus			r	35	35	p		-	C	B	C	B
B	A082	Circus cyaneus			c	0	0	i	V	DD	C	B	C	C
B	A084	Circus pygargus			c	0	0	i	R	DD	C	B	C	C
B	A064	Clangula hyemalis			w	42000	42000	i		-	B	B	C	A
B	A347	Corvus monedula			c	50	50	i		-	C	B	C	C
B	A113	Coturnix coturnix			r	30	30	p		-	C	B	C	C

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Typ: p = sesshaft, f = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z. B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Abbildung 3: Seite 1 - Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

(Quelle: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/spa_stdb/SPA_1747-402.pdf, abgerufen am 29.11.2017 um 13:10 Uhr)

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Gruppe	Code	Art Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets			
						Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	
B	A122	Crex crex			r	13	13	p		-	C	B	C	B
B	A037	Cygnus columbianus bewickii			c	2500	2500	i		-	A	B	C	A
B	A038	Cygnus cygnus			w	2200	2200	i		-	A	B	C	A
B	A036	Cygnus olor			c	8000	8000	i		-	A	B	C	A
B	A098	Falco columbarius			c	0	0	i	V	DD	C	B	C	C
B	A708	Falco peregrinus			c	0	0	i	R	DD	C	B	C	C
B	A708	Falco peregrinus			c	1	1	i		-	C	B	C	C
B	A096	Falco tinnunculus			r	15	15	p		-	C	B	C	C
B	A723	Fulica atra			c	20000	20000	i		-	B	B	C	A
B	A153	Gallinago gallinago			r	2	2	p		-	C	C	C	C
B	A689	Gavia arctica			w	100	100	i		-	C	B	C	C
B	A001	Gavia stellata			c	200	200	i		-	C	B	C	A
B	A001	Gavia stellata			w	50	50	i		-	C	B	C	A
B	A639	Grus grus			r	1	1	p		-	C	B	C	C
B	A639	Grus grus			c	5000	5000	i		-	B	B	C	B
B	A130	Haematopus ostralegus			c	450	450	i		-	C	B	C	C
B	A130	Haematopus ostralegus			r	8	8	p		-	C	C	B	B
B	A075	Haliaeetus albicilla			r	5	5	p		-	C	B	C	B
B	A075	Haliaeetus albicilla			c	5	5	i		-	C	B	C	B
B	A075	Haliaeetus albicilla			w	42	42	i		-	C	B	C	A
B	A233	Jynx torquilla			r	4	4	p		-	C	B	C	C
B	A338	Lanius collurio			r	100	100	p		-	C	B	C	C
B	A653	Lanius excubitor			r	3	3	p		-	C	B	B	C
B	A182	Larus canus			r	5	5	p		-	C	B	B	C
B	A176	Larus melanocephalus			c	0	0	i	V	DD	C	B	A	B
B	A176	Larus melanocephalus			r	1	1	p		-	C	C	A	B
B	A177	Larus minutus			c	4000	4000	i		-	A	A	C	A
B	A179	Larus ridibundus			r	251	500	p		-	C	C	C	B
B	A157	Limosa lapponica			c	2500	2500	i		-	C	B	C	B
B	A246	Lullula arborea			r	8	8	p		-	C	B	C	C
B	A685	Melanitta fusca			c	4000	4000	i		-	C	B	C	B
B	A706	Melanitta nigra			c	4700	4700	i		-	C	B	C	B
B	A068	Mergus albellus			w	5200	5200	i		-	A	A	C	A
B	A654	Mergus merganser			w	6700	6700	i		-	A	A	C	A
B	A654	Mergus merganser			r	25	25	p		-	B	B	B	A
B	A069	Mergus serrator			c	3300	3300	i		-	A	A	C	A

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Abbildung 4: Seite 2 - Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

(Quelle: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/spa_std/SPA_1747-402.pdf, abgerufen am 29.11.2017 um 13:10 Uhr)

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Gruppe	Art				Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	
B	A069	Mergus serrator			r	7	7	p		-	B	C	B	B
B	A383	Miliaria calandra			r	120	120	p		-	C	B	B	B
B	A073	Milvus migrans			r	4	4	p		-	C	B	B	C
B	A074	Milvus milvus			r	13	13	p		-	C	B	C	C
B	A319	Muscicapa striata			r	40	40	p		-	C	B	C	C
B	A768	Numenius arquata			c	430	430	i		-	C	B	C	B
B	A277	Oenanthe oenanthe			r	8	8	p		-	C	B	C	C
B	A072	Pernis apivorus			c	0	0	i	P	DD	C	B	C	C
B	A170	Phalaropus lobatus			c	60	60	i		-	C	B	C	C
B	A391	Phalacrocorax carbo sinensis			c	20000	20000	i		-	A	B	C	A
B	A151	Philomachus pugnax			c	300	300	i		-	C	B	C	B
B	A274	Phoenicurus phoenicurus			r	20	20	p		-	C	B	C	C
B	A140	Pluvialis apricaria			c	25000	25000	i		-	B	B	C	A
B	A642	Podiceps auritus			w	60	60	i		-	B	B	C	A
B	A642	Podiceps auritus			c	300	300	i		-	A	B	C	A
B	A691	Podiceps cristatus			c	3000	3000	i		-	B	B	C	A
B	A691	Podiceps cristatus			r	60	60	p		-	C	B	C	C
B	A132	Recurvirostra avosetta			c	135	135	i		-	C	B	C	B
B	A132	Recurvirostra avosetta			r	5	5	p		-	C	C	B	B
B	A249	Riparia riparia			r	2400	2400	p		-	C	B	C	B
B	A063	Somateria mollissima			c	100	100	i		-	C	B	C	C
B	A195	Sterna albifrons			c	129	129	i		-	B	B	C	B
B	A195	Sterna albifrons			r	3	3	p		-	C	C	B	B
B	A190	Sterna caspia			c	300	300	i		-	A	A	C	A
B	A193	Sterna hirundo			c	1000	1000	i		-	B	B	C	A
B	A193	Sterna hirundo			r	137	137	p		-	C	B	C	B
B	A194	Sterna paradisaea			c	0	0	i	V	DD	C	C	C	B
B	A191	Sterna sandvicensis			r	1	5	p		-	C	C	B	B
B	A210	Streptopelia turtur			r	5	5	p		-	C	B	B	C
B	A307	Sylvia nisoria			r	70	70	p		-	C	B	C	B
B	A048	Tadorna tadorna			c	650	650	i		-	C	B	C	C
B	A048	Tadorna tadorna			r	25	25	p		-	C	B	B	B
B	A166	Tringa glareola			c	430	430	i		-	C	B	C	B
B	A162	Tringa totanus			r	30	30	p		-	C	C	C	B
B	A142	Vanellus vanellus			c	30000	30000	i		-	B	A	C	B
B	A142	Vanellus vanellus			r	90	90	p		-	C	C	C	B

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Abbildung 5: Seite 3 - Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (Quelle: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/spa_std/SPA_1747-402.pdf, abgerufen am 29.11.2017 um 13:10 Uhr)

4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die SPA – Arten sowie auf deren Schutz- und Erhaltungsziele

Nachfolgend werden die potentiellen von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen auf die Avifauna, die durch den Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) geschützt werden (vergleiche Abbildung 3 - 5), abgeschätzt. Lebensräume und Tierarten, die nicht innerhalb der Wirkräume vorkommen, werden nicht näher untersucht.

Zudem wird abgeschätzt, ob sich das Vorhaben nachhaltig auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes auswirkt. Die herausragende Bedeutung des Vogelschutzgebietes stellt der Sicherung strukturreicher, störungsarmer Küstenlandschaften, eng miteinander verzahnter terrestrischer und mariner Küstenlebensräume als Mauser-, Rast- und Reproduktionsraum sowie Sammel- und Überwinterungsgebiet von Wasservögeln dar.

Ziel für die Vogelarten stellt die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standard-Datenbogen genannten Arten (siehe Abbildung 3 - 5) und ihrer Lebensräume dar. Insbesondere die Meerwasserbereiche und -arme sowie Salzsümpfe, -wiesen und -steppen prägen das Bild der Landschaft und haben eine herausragende Bedeutung für eine Vielzahl der Vogelarten.

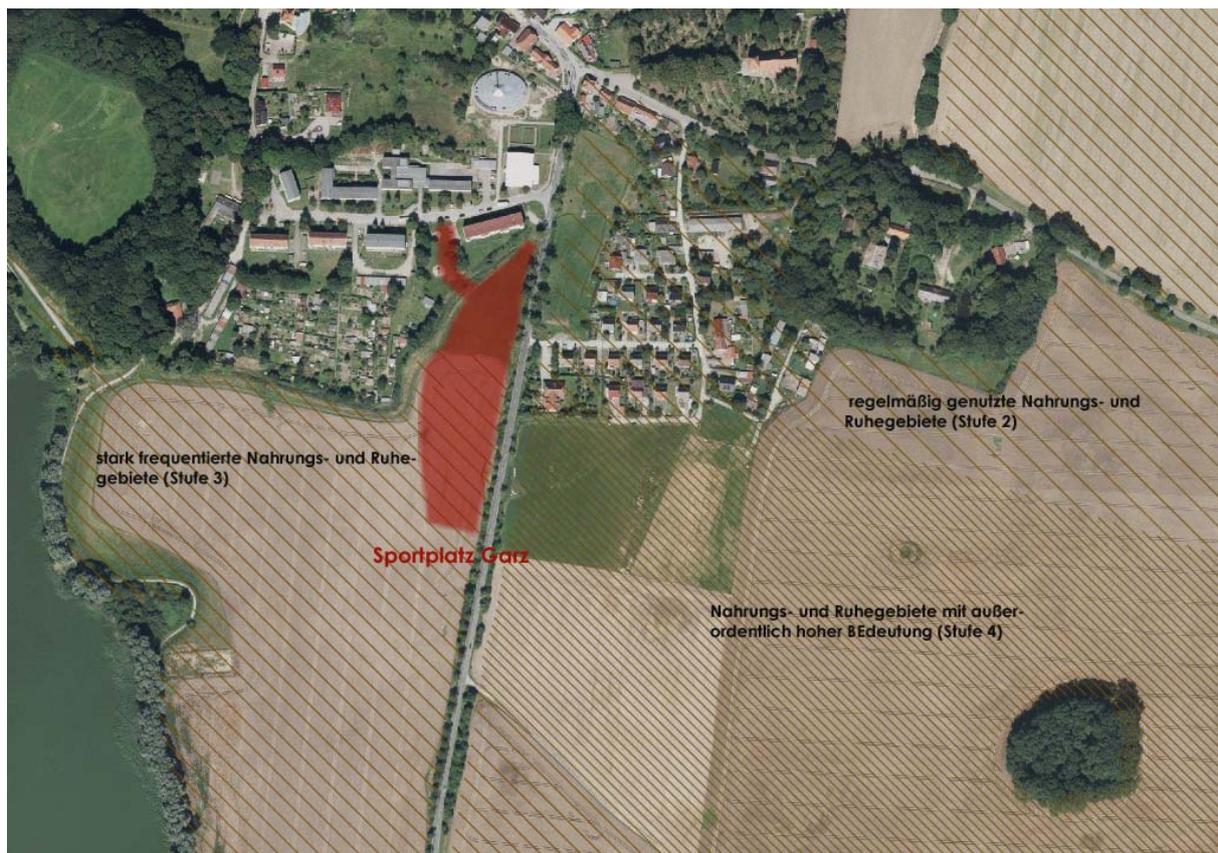


Abbildung 6: Rast- und Nahrungsgebiete für Wat- und Wasservögel im Bereich Garz
(Quelle: Kartengrundlage Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Abruf am 04.11.2016 – nicht maßstäblich)

Die mit dem geplanten Vorhaben überplanten Ackerflächen werden im Gutachterlichen Landschaftsprogramm als stark frequentiertes Nahrungsgebiet und/oder Rastgebiet eingestuft bevorzugt als Agrarflächen² (siehe Abbildung 6).

Etwa 9.900 m² intensiv bewirtschaftete Ackerfläche werden durch den Bebauungsplan beeinträchtigt, was etwa 68 % des gesamten Geltungsbereiches ausmacht.

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die bestehenden erheblichen und dauerhaft anhaltenden Beeinträchtigungen und Beeinflussungen wie zum Beispiel die angrenzende Wohnbebauung und Gartennutzung sowie der Radweg- und Straßenverkehr stark beeinträchtigt ist, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese Flächen keine große Funktion als Nahrungs-, Rast- und/ oder Mausergebiet aufweisen und sich perspektivisch nicht zu Nahrungs-, Rast- und/ oder Mausergebieten beziehungsweise Schlafplätzen entwickeln werden. Die Bestandserfassungen und -erhebung im Herbst 2016 sowie Frühjahr und Herbst 2017 konnten diese ebenfalls nicht bestätigen. Die Erfassung Rastvögel und der Nahrungsgäste erfolgt für das unmittelbare Plangebiet und dessen angrenzenden Flächen bis in einem Abstand von etwa 250 Metern (siehe Artenschutzrechtliche Prüfung vom 15. November 2017).

Im Folgenden werden die zu möglichen Auswirkungen des Vorhabens den Schutzziele und –erfordernissen des EU-Vogelschutzgebietes SPA DE 1747-402 gegenübergestellt, um zu prüfen, ob erhebliche beziehungsweise nachhaltige Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des Vorhabens auf das Schutzgebiet entstehen können. Die bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen (vgl. Kapitel 5) werden hierbei ebenfalls berücksichtigt. Die möglichen Auswirkungen werden zur besseren Übersicht in bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden.

Baubedingt: Temporäre Flächenbeanspruchung durch Einrichtung von Baueinrichtungsflächen wie Zufahrten, Lagerflächen etc. werden durch die Fokussierung auf seit Jahren anthropogen vorgeprägte Flächen vermieden.

Eine bauliche Überprägung von wertgebenden Elementen des EU-Vogelschutzgebietes ist somit nicht zu verzeichnen.

Die Erhöhung von Immissionen (unter anderem Lärm, Licht, Staub) ist durch eine adäquate Bauzeitenregelung (zum Beispiel Nachtbauverbot, jahreszeitlich angepasster Baubeginn) auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzung der Eingriffsfläche als Sport- und Spielfläche (Nutzung von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sind keine nachhaltigen beziehungsweise erheblichen Auswirkungen auf wertgebende Lebensräume oder die in Abbildung 3 – 5 aufgezeigten SPA-Arten zu erwarten. Die in Kapitel 4.1 beschriebenen Schutz- und Erhaltungsziele des SPA DE 1747-402 werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht nachhaltig beeinträchtigt, da sich das EU-Vogelschutzgebiet außerhalb des Geltungsbereiches befindet. Zudem ist das Vorkommen störungsempfindlicher in Abbildung 3 - 5 aufgeführten Arten, aufgrund der starken Vorbelastungen, auszuschließen.

² Vgl.: Hrsg.: UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN - REFERAT LANDSCHAFTSPLANUNG UND INTEGRIERTE UMWELTPLANUNG (2003). Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP). Karte Ia: Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/glp_karte_ia_rastvoegel.pdf, abgerufen am 30. November 2017

Auch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko über den aktuellen Risiken, ist aufgrund der bestehende Wohnbebauung und des Verkehrs nicht abzusehen und kann durch einen angepassten Bauzeitpunkt zusätzlich minimiert werden.

Anlagebedingt: Da sich das geplante Vorhaben unmittelbar angrenzend bestehender Wohnbebauung und Verkehrsflächen befindet, sind die meisten überprägten Biotoptypen und Vegetationsformen von untergeordneter Bedeutung für die in Abbildung 3 – 5 genannten SPA-Arten. Sie bieten keinen besonders geeigneten Lebensraum. Potentielle Bruthabitate gehen mit der Umsetzung des Vorhabens nicht verloren.

Aufgrund der Vorbelastungen und dem Standort im unmittelbaren Umfeld der Landstraße L 30 / Radweg und des bestehenden Wohnbebauung der Stadt Garz ist nicht davon auszugehen, dass sich durch die Umsetzung des Vorhabens die Lebensraumqualität der in Abbildung 3 - 5 genannten SPA-Arten nachhaltig verschlechtert beziehungsweise die Schutzziele und -erfordernisse des Schutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden.

Die prinzipielle Eignung der überplanten Ackerfläche als Rast- und Nahrungsfläche wird durch die Umsetzung des Vorhabens nicht nachhaltig verändert.

Die Vögel halten sich auf diesen Flächen nur für relativ kurze Zeit auf, da sie sich auf dem Durchzug befinden. Das Verhalten der Vögel ist oft schreckhafter, weil sie nicht die Zeit haben, sich an wiederkehrende, aber harmlose Störungen zu gewöhnen (KRUCKENBERG ET AL. 1998). Aufgrund des hohen Sicherheitsbedürfnisses der Rastvögel sind Störungen für ihre Raumnutzung deshalb entscheidend. Häufige Störungen wie Verkehrsimmissionen führen deshalb zu einer Einschränkung der Nahrungsaufnahme, was negative Auswirkungen auf die Vitalität von Zugvögeln hat. Darüber hinaus werden Gefahren hauptsächlich optisch wahrgenommen. Vogeltrupps meiden demzufolge die Nähe von Landschaftsstrukturen, welche das freie Blickfeld einschränken wie zum Beispiel die Schneefangzäune, die während der Wintermonate auf den Ackerflächen installiert werden.

Aufgrund dieses Verhaltens der Rastvögel in Rast- und Überwinterungsgebieten ist anzunehmen, dass in erster Linie optische Störreize und optische Barriereeffekte für die Meidung von straßennahen Bereichen verantwortlich sind. Dieses trifft auch auf Vorhabensgebiet zu.

Eine gegenüber der Ausgangssituation verschlechternde Einwirkung auf die mit dem Vogelschutzgebiet verbundenen Nahrungs- und Rastgebiete sind daher auszuschließen, da die überplanten Flächen auch ohne Umsetzung des Vorhabens, nicht als Rast- und Nahrungshabitat genutzt werden.

Weitere im Standard-Datenbogen aufgeführte Lebensräume erfahren keine nachhaltige Beeinträchtigung durch die Umsetzung des Vorhabens. Schadstoffimmissionen, die die Boden- oder Grundwasserqualität und somit die im Standard-Datenbogen aufgeführten Lebensräume nachhaltig beeinträchtigen können, sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt: Durch den Betrieb der Flächen für Sport- und Spielanlagen ergeben sich keine nachhaltigen, nachteiligen Wirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet beziehungsweise dessen Schutz- und Erhaltungsziele, da sich der Geltungsbereich nicht innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes SPA DE 1747-402 befindet.

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden bestehende akustische und optische Störwirkungen nur im geringen Umfang sowie jahrzeitlich und zeitlich von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr begrenzt verstärkt. Der vergrößerte Bestand an Flächen des ruhenden Verkehrs hat keine erheblichen Auswirkungen auf die wertgebenden Lebensräume und Arten des angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes. Optische Reize in Form von Beleuchtung bestehen bereits durch die angrenzende Wohnbebauung sowie durch die Landstraße L 30 und werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht erheblich verstärkt.

Die Verminderung der Lichtstörung erfolgt durch die Verwendung von Beleuchtungseinrichtungen mit verminderter Irritations-, Anlock- und Kollisionswirkung auf Insekten und Vögel sowie eine Installation von Blenden, um den Streulichtanteil zu vermindern. Des Weiteren wird auf eine exakte Ausrichtung der Beleuchtungsanlage geachtet sowie die Ausleuchtung der freien Landschaft vermieden (siehe Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 13 G-2016 „Sportplatz Garz“)

Die verkehrliche Belastung durch Fahrzeuge wird sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erhöhen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der in Abbildung 3 - 5 genannten Arten zu erwarten ist. Zumal aufgrund der Vorbelastung keine besonders störungsempfindlichen Arten zu erwarten sind.

Auch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist aufgrund des bestehenden, vorwiegenden Wohnbebauung und Verkehrsflächen nicht abzusehen. Kollisionspotential können die Flutlichtmasten (Trainingsbeleuchtung) im Bereich des Großspielfeldes sein, die gemäß Festsetzungen jedoch eine Höhe von 18,00 Metern nicht überschreiten dürfen. Aufgrund der umgebenden Bebauung mit Großbaumbestand ist der Standort dementsprechend vorgeprägt.

Somit haben die quantitativen sowie die qualitativen Veränderungen der betroffenen Strukturen und Funktionen auf die Gesamtwertigkeit des Landschaftsraumes keine erheblichen Auswirkungen. Betroffenheiten der wertgebenden Arten des SPA-Gebietes ergeben sich aus den vorgenannten Gründen nicht.

5 Vorhandene Vorbelastungen

Das geplante Vorhaben wird auf einem stark anthropogen vorbelasteten Standort realisiert. Die Eingriffsfläche befindet sich unmittelbar angrenzend an bestehende Verkehrsflächen, Wohnbebauung und Gartennutzung und wird vor allem durch die angrenzenden intensive landwirtschaftlichen Nutzungen stoffliche, akustisch und optisch beeinträchtigt. Sie stellt aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zu der intensiven ackerbaulichen Nutzung in Kombination mit der Wohnbebauung und den angrenzenden Infrastrukturen keine Flächen mit herausragender Bedeutung für die Reproduktion, Rast und Überwinterung oder Nahrungsflächen für die Avifauna innerhalb des Vogelschutzgebietes SPA DE 1747-402 dar.

6 Zusammenfassung und gutachterliche Empfehlung

Planerische Alternativen zur aufgezeigten geplanten Nutzung und baulichen Entwicklung innerhalb der Plangebietsgrenze und des Gemeindegebietes bestehen nicht. Bei dem Vorhaben handelt es sich in erster Linie um die baurechtliche Neuerschließung der Fläche als Sport und Freizeitanlage. Alternative Standorte für den Sportplatz bieten sich, vor allem im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Immissionen, Flächenverfügbarkeit und städtebaulichen Bestand nicht an.

Im Vorgriff des Bauleitverfahrens erfolgte durch die Stadt Garz eine umfassende und intensive Prüfung alternativer Standorte für die Schaffung vergleichbarer gemeindlicher, sozialer Strukturen innerhalb und in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Stadt Garz.

Im Fokus der Prüfung stand der bestehende Sportplatz im Norden der Stadt Garz. Dieser Standort kommt aufgrund der Entfernung zu der REGIONALE SCHULE AM BURGWALL und dem damit verbundenen Zeitverlust des Schulsportunterrichtes sowie der nicht gegebenen multifunktionalen Nutzung nicht in Frage. Zudem befindet sich der Sportplatz innerhalb eines Wohngebietes und ist allseitig von Ein- und Mehrfamilienhäusern umgeben, sodass eine Erweiterung und ein Ausbau des Sportplatzes zu einer multifunktionalen Sport-, Spiel- und Bewegungsfläche problematisch ist. Darüber hinaus ist mit einer erhöhten Lärmimmission durch den Spielbetrieb und einem erhöhten Verkehrsaufkommen innerhalb des Wohngebietes zu rechnen.

Der bestehende Sportplatz ist allseitig von einem Großbaumbestand aus Laubbäumen umschlossen, der eine Erweiterung dieses Platzes nicht ermöglicht, ohne das siedlungsprägende Landschaftsbild und vorhandenen Habitatstrukturen erheblich negativ zu beeinträchtigen.

Im Zuge des erfolgten Abwägungsprozesses aller zu berücksichtigten Faktoren und naturschutzfachlichen sowie städtebaulichen Erfordernisse stellt der überplante Standort den nachhaltigsten Standort dar.

Zudem befindet sich der Geltungsbereich des Sportplatzes nicht innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes DE 1747-402 (SPA Nr. 34) „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ und die Schutz- sowie Erhaltungszwecke werden von der geplanten Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Der Bereich des Geltungsbereiches ist erheblich durch anthropogene Einflüsse (angrenzende Infrastruktur, Wohnbebauung, Gartennutzung, etc.) negativ beeinträchtigt. Eine erhebliche Auswirkung des Vorhabens auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 1446-401 ist nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung eines SPA-Gebietes ist dann erheblich, wenn die Erhaltungsziele für das Gebiet, der Bestand und gegebenenfalls die Entwicklungsmöglichkeiten der geschützten Arten maßgeblich beeinträchtigt werden. Maßstab für die Einschätzung der Wirkung als Beeinträchtigung in den vorangegangenen Kapiteln sind die jeweiligen Erhaltungsziele und die Schutzzwecke für das Gebiet sowie der Erhaltungszustand der aufgeführten schutzgebietsbezogenen Arten.

Bau- oder anlagebedingt werden keine wertgebenden Lebensraumtypen beziehungsweise SPA-Arten in ihrem günstigen Erhaltungszustand nachhaltig beeinflusst. Um zusätzliche Beeinträchtigungen so früh wie möglich auszuschließen beziehungsweise zu minimieren, wird eine zeitlich angepasste Bauzeitenregelung forciert, um rastende bzw. durchziehende Vögel nicht unnötig zu beunruhigen. Mit einem dauerhaften Brutvorkommen ist im Bereich der Eingriffsfläche sowie deren unmittelbarer Umgebung, aufgrund der Biotopausstattung und bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, nicht zu rechnen.

Betriebsbedingte, erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der SPA-Arten und deren Lebensräume sind ebenfalls nicht zu erwarten, da mit der Umsetzung des Vorhabens keine quantitative sowie die qualitative Veränderungen der betroffenen Strukturen und Funktionen auf die Gesamtwertigkeit des Landschaftsraumes einhergeht. Die bestehende, landwirtschaftliche Nutzung führt ohnehin zu Immissionen (Lärm, Licht, Bewegungsreize), die durch die Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich verstärkt werden und auf einen Zeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr begrenzt wird. Zumal aufgrund der Vorbelastungen nicht mit einem Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten zu rechnen ist.

Das geplante Vorhaben ist somit nicht geeignet, den Erhaltungszustand eines im Standard-Datenbogen aufgeführten wertgebenden Elementes (Lebensraumtyp oder Art) zu verschlechtern. Den definierten Schutzzwecken und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes wird durch die Umsetzung des Vorhabens nicht widersprochen.

Aufgestellt: Bergen, den 30. November 2017

Thomas Nießen

Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur
Thomas Niessen

7 Literaturangaben, Quellen

AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (2012). STANDARD-DATENBOGEN DE 1747402. Kartenportal Umwelt des LUNG. Abruf am 30. November 2017.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009, (BGBl. I S: 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

FROELICH & SPORBECK (2006). Gutachten zur Durchführung von FFH - Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern. Anlagen 2, 4, 5 6. Bochum.

Hrsg.: UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN - REFERAT LANDSCHAFTSPLANUNG UND INTEGRIERTE UMWELTPLANUNG (2003). Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP)

LUNG (2009). Kohärentes europäisches ökologisches Netz Natura 2000 Mecklenburg-Vorpommern. Karten, Standarddatenbögen, GIS-Daten, Listen, Statistiken.

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V. (2011). Datenbank zu Beobachtungen / Beobachtungsrecherche.

WEICHRICH, D. (2001). Konsequenzen der Rechtssprechung zur VVH-VP für die Planungspraxis. In: UVP-report 02/2001.